

Benutzungsordnung der Gemeinde Rhauferhn für die Überlassung von Räumlichkeiten der Begegnungsstätte Rhaufermoor

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rhauferhn hat am 24.10.2023 folgende Neufassung der Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rhaufermoor beschlossen:

§ 1 Benutzung

Der Versammlungsraum und die Küche der Begegnungsstätte werden auf Antrag für kulturelle und soziale Zwecke sowie gesundheitsnahe Angebote zur Verfügung gestellt. Die alleinige Nutzung der Küche ist ausgeschlossen.

Die Begegnungsstätte steht den Vereinen, Verbänden und Bürgern der Gemeinde Rhauferhn zur Verfügung.

Private Familienfeiern sind nicht zugelassen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich in den Räumlichkeiten würdig zu verhalten und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er hat sich den Anordnungen des Hausmeisters oder der hausrechtsausübenden Person zu fügen.

§ 2 Einschränkung der Nutzung

Die Gemeinde soll die Benutzung der Räumlichkeiten aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Interessenten zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Einrichtungen besteht,
- c) die Benutzung zum Zwecke politischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen politischer Gruppierungen erfolgt.

Jede Terminzusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass es der Gemeinde jederzeit möglich sein muss, dort Veranstaltungen in eigener Sache durchzuführen.

§ 3 Anträge auf Benutzung

Die Benutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig, das heißt drei Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, schriftlich oder online bei der Gemeinde Rhauferhn durch den Veranstalter zu beantragen.

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid, der nur zur Benutzung der Begegnungsstätte während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt.

Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so haben die Veranstaltungen für soziale und kulturelle Zwecke Vorrang, ansonsten ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.

§ 4 Allgemeine Hausordnung

1. Alle Benutzer haben die Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. **Nach jeder Benutzung sind die Einrichtungen so zu verlassen, wie sie auch vorgefunden wurden.** So ist unter anderem das Geschirr abzuwaschen und wieder in die Schränke einzuräumen, sofern dieses benutzt wurde. Sollten die Benutzer die Einrichtungen nicht aufräumen und das Geschirr nicht abwaschen und wegräumen, ist hierfür eine Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigung wird im Einzelfall festgesetzt. Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des Hausmeisters oder des sonstigen von der Gemeinde beauftragten Personals zu befolgen.
2. Nach Benutzung der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet ist, die Heizung abgedreht wird und Türen und Fenster verschlossen werden. Bis auf den Hausmüll ist der angefallene Abfall (Papier, Kartons, etc.) wieder mitzunehmen.
3. Der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder sein Vertreter erhält einen Schlüssel für die Begegnungsstätte bzw. der Hausmeister öffnet und schließt die Begegnungsstätte. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.
4. Die Gemeinde behält sich vor, zusätzlich entstehende Kosten für die Reinigung, Heizung usw. zu ermitteln und dem Benutzer in Rechnung zu stellen.

§ 5 Schadensersatzpflicht

1. Für Beschädigungen ist voller Kostenersatz zu leisten; dies gilt insbesondere für abhandengekommenes oder zerbrochenes Geschirr. Berechnungsgrundlage hierfür ist der jeweilige Neuwert. Ersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gemeinde Rhaderfehn übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung der überlassenen Einrichtungen sowie zur Verfügung gestellter Einrichtungsgegenstände des Veranstalters, dessen Personal, Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Personen entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.
3. Sofern die Gemeinde trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden sollte, obliegt es den Veranstaltern, die Gemeinde von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

§ 6 Entgelt

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Begegnungsstätte für gewerbsmäßige Veranstaltungen kann ein Entgelt in Höhe von 25,00 € pro Nutzung erhoben werden.
2. Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung und wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Schuldner des Benutzungsentgelts sind die Veranstaltenden. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Zuwiderhandlung:

Benutzer der Begegnungsstätte, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

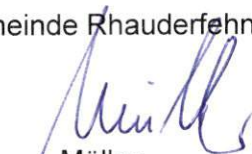
Inkrafttreten:

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.11.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeinde Rhaudefehn für die Überlassung von Räumlichkeiten der Begegnungsstätte in der Fassung vom 15.10.2015 außer Kraft.

Rhaudefehn, den 02.11.2023

Gemeinde Rhaudefehn



Müller
Bürgermeister